

10. IX. 1915

Zum Schlagahneverbot. Das vom Bundesrat vor kurzem erlassene Verbot der Verwendung von Vollmilch oder Sahne in gewerblichen Betrieben hat in den davon betroffenen Kreisen Unzufriedenheit hervorgerufen. Von verschiedenen Seiten hat man der Erwartung Ausdruck gegeben, daß weitgehende Ausnahmen von diesem Verbote erfolgen würden. Wie wir hören, dürfte dieser Erwartung gar nicht oder nur in bescheidenem Maße entsprochen werden. Das Verbot ist erfolgt, weil die Futtermittel knapp sind und die Aufzucht des Rindviehs sich in geringerem Umfange vollzieht als in gewöhnlichen Zeiten. Mangel an Milch besteht vor der Hand nicht, aber die Milchversorgung wird allmählich schwieriger werden, und zur Beseitigung dieses Uebelstandes wird es geraumer Zeit bedürfen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist das Verbot früh erfolgt, und es ist dabei in Betracht gezogen worden, daß es galt, auf lange Zeit hinaus vorzusorgen. Das Verbot ist reiflich erwogen, und es ist daher nicht anzunehmen, daß es durch weitgehende Ausnahmen um einen großen Teil seiner Wirkung gebracht werden wird.